



Stadtrat am 19.11.2019		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/952/2019		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 05.11.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.11.2019		Entscheidung	
Rechnungsprüfungsausschuss	10.12.2019		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Jahresabschluss der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2018; hier: Zuleitung des Entwurfes

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis und überweist diesen gem. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 59, 95, 96 sowie 101 und 101 Gemeindeordnung NRW (GO)

III. Sachverhalt:

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ist zwischenzeitlich vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser wird hiermit dem Rat zugeleitet. Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.845.822,41 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Vorlage beigelegt.

Weiteres Verfahren nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).